HAUPTSATZUNG

der Stadt Arnsberg

Stand: 25.03.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 18.11.2009, zuletzt geändert mit der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am 19.03.2026, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Gesetz vom 5.11.1974, GV NW S. 1228) gebildete Stadt Arnsberg führt den Namen „Stadt Arnsberg".

(2) Das Gebiet der Stadt Arnsberg ergibt sich aus dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage).

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Arnsberg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 6.7.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: „in Blau, ein gelb (gold) bewehrter weißer (silberner) Adler"

(2) Der Stadt Arnsberg ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 6.7.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge: „von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappen der Stadt"

(3) Der Stadt ist weiterhin mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 6.7.1976 das Recht zur Führung eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Siegels: „Das Siegel zeigt den Arnsberger Adler und führt im Siegelgrund in Großbuchstaben oben die Umschrift „STADT", unten „ARNSBERG".

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Bezirk Arnsberg (Alt-Arnsberg)
Bezirk Bruchhausen
Bezirk Herdringen
Bezirk Holzen
Bezirk Hüsten
Bezirk Müschede

Bezirk Neheim
Bezirk Niedereimer/Breitenbruch
Bezirk Oeventrop
Bezirk Rumbeck/Uentrop
Bezirk Voßwinkel/Bachum
Bezirk Wennigloh

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Bruchhausen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Herdringen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Holzen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Hüsten	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Müschede	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Neheim	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Niedereimer/Breitenbruch	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Oeventrop	11 Mitglieder
Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Wennigloh	9 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter:innen müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr.4 GO NRW Ratsmitglieder sein.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 7 -10 GO NRW).

Zusätzlich gehören den Bezirksausschüssen die Ortsheimatpfleger:innen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit mit beratender Stimme an.

(3) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden den Bezirksausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung nach näherer Bestimmung durch die Zuständigkeitsordnung übertragen.

Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteile festgelegt:

Arnsberg (Alt-Arnsberg)
Bachum
Breitenbruch
Bruchhausen

Herdringen
Holzen
Müschede
Neheim-Hüsten
Niedereimer
Oeventrop
Rumbeck
Uentrop
Voßwinkel
Wennigloh

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer:innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin:des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters:der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die:der Bürgermeister:in oder seine:ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer:innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die:den Bürgermeister:in im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung

§ 5

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Die:Der Bürgermeister:in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die nur seiner Dienstaufsicht untersteht.

(2) Die:Der Bürgermeister:in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von

Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die:Der Bürgermeister:in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. § 18 Abs. 1 LGG NRW rechtzeitig.

§ 5a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Die:Der Bürgermeister:in bestellt eine:n Beauftragte:n für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte:r).

Die:Der Bürgermeister:in unterrichtet die:den Behindertenbeauftragte:n über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Arnsberg, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und die Auswirkungen auf ihre Gleichstellung und ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Die Menschen mit Behinderung werden über eine ehrenamtlich tätige Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung beteiligt, die die:der Behindertenbeauftragte mit ihrem:seinem Sach- und Fachwissen unterstützt.

(3) Die Zusammensetzung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und die Zusammenarbeit mit der:dem Behindertenbeauftragten regelt eine Geschäftsordnung, die einvernehmlich durch die genannten Beteiligten erstellt wird.

(4) Die:der Behindertenbeauftragte, oder in Absprache ein Mitglied der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die:der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales und Beschäftigung regelmäßig Bericht.

(5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung kann eigene Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen und diese über die:den Behindertenbeauftragte:n an die Verwaltung der Stadt Arnsberg und über die Verwaltung an die zuständigen Gremien des Rates richten.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner:innen

(1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig und vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat in der Sache zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die:der Bürgermeister:in Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die:Der Bürgermeister:in oder einer ihrer:seiner Stellvertreter:innen führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die:der Bürgermeister:in oder im Vertretungsfall die Allgemeine Vertretung oder Dezernats-/Referats-/Geschäftsbereichsleiter:in die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der:dem Bürgermeister:in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.

(4) Die der:dem Bürgermeister:in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen, sind durch die:den Bürgermeister:in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohner:innen, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister:von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen oder Beschwerden nach Stellungnahme durch die:den Bürgermeister:in inhaltlich zu prüfen. Er beschließt abschließend selbst über die Anregung/Beschwerde oder überweist sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Die Antragstellenden sind über die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses durch die:den Bürgermeister:in zu unterrichten.

(7) Bürger:innen können sich direkt mit Anfragen oder Anträgen an den für sie zuständigen Bezirksausschuss wenden, soweit diese in seinen Aufgabenbereich fallen. Über die Aufnahme einer Anfrage oder eines Antrages in die Tagesordnung der Bezirksausschusssitzung entscheidet die:der Vorsitzende.

Die:der Vorsitzende informiert den Bezirksausschuss über die Anfragen/Anträge, die nicht zur Beratung/Behandlung aufgenommen werden.

§ 8

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Stadt Arnsberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern der Stadt Arnsberg.

(3) Über die Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über das Wahlprüfungsverfahren beschließt der Rat eine Wahlsatzung.

§ 9

Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Arnsberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Seniorenbeirat. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates aus.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Personen, die der Rat auf Vorschlag des Ältestenrates bestellt.

(3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen, den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft, den Ausschuss für Soziales und Beschäftigung und den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste gem. § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils eine:n sachkundige:n Einwohner:in vor.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Stadt Arnsberg“

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglieder“

§ 11

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der:dem Bürgermeister:in und den Fraktionsvorsitzenden/ -sprecher:innen bzw. im Verhinderungsfall den stellv. Fraktionsvorsitzenden/ -sprecher:innen sowie dem Verwaltungsvorstand.

(2) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht-öffentlich.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (z.B. Zuständigkeitsordnung) aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen der:dem Bürgermeister:in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem:der Bürgermeister:in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften, soweit diese keine Entschädigung gewähren.
Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO, soweit diese keine Entschädigung gewähren. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellv. Mitglied.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen oder Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode (jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr) im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nur, wenn die städt. Gesellschaften keine Entschädigung gewähren und es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Verdienstausfallregelstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der zurzeit gültigen Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch auf 80,00 €/Std.

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt, höchstens jedoch 80,00 €/Std. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 3, jedoch höchstens 80,00 € pro Tag.

(6) Der Anspruch auf Verdienstausfall besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

(7) Die Verdienstausfallpauschale für Selbständige und die Zahlung des Regelstundensatzes für Personen nach Abs. 5 ist begrenzt auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

(8) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag erstattet. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden maximal 10,00 € erstattet.

(9) Die Teilnahme als Zuhörer:in an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Die Verträge der Stadt Arnsberg und ihrer Betriebe mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der:dem Bürgermeister:in und den ltd. Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Arnsberg vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Diese werden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

(3) Ltd. Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die:der Bürgermeister:in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamt:innen und Angestellten (Dezernats-/Referats-/Geschäftsbereichsleitungen).

§ 16

Bürgermeister:in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die:den Bürgermeister:in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Die:Der Bürgermeister:in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 17

Beigeordnete

Es werden maximal drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine:r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin: des Bürgermeisters bestellt. Sie:Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete:r“.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.arnsberg.de/amtliche-bekanntmachungen), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich kann auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Arnsberg erscheinenden Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnsberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich in den in Arnsberg erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus und in den Stadtbüros. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19
Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.